



Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 15.08.2008

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2008	
Rat der Stadt	11.09.2008	

Betreff

Übernahme von Bürgschaften für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (AöR).

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe p GO NRW die Übernahme der Ausfallbürgschaften zugunsten des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (AöR) für vier Darlehen der NRW.BANK über einen Gesamtbetrag von 4,1 Mio. €.

Für die Übernahme der Bürgschaften wird eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 20.500 € (0,5 % der Gesamtsumme von 4,1 Mio. €) gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erhoben.

Sachverhalt

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (AöR) bittet um Übernahme von Kommunalbürgschaften für vier Kredite der NRW.BANK aus dem Investitions- bzw. Ergänzungsprogramm Abwasser NRW in Gesamthöhe von 4,1 Mio. €.

Die Kredite sollen für die Kanalerneuerungen im Bereich „Landwehrbach“ in Höhe von 3,2 Mio. € (2 x 1,6 Mio. €) und „Vockmannshof“ in Höhe von 0,9 Mio. € (2 x 0,45 Mio. €) verwendet werden.

Laut Vorgabe der NRW.BANK ist für die Inanspruchnahme der Kredite die Besicherung mittels Bürgschaften durch die Stadt Castrop-Rauxel unabdingbar.

Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Kredite sollen für die Kanalerneuerungen, somit für die Abwasserversorgung verwendet werden.

Die Abwasserversorgung ist der Daseinsvorsorge zuzurechnen und daher Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung. Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind erfüllt.

Mit der Kommunalaufsicht wurde Kontakt aufgenommen. Nach einer ersten Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Ausfallbürgschaften im Rahmen des Investitionsprogramms Abwasser.

Die Gewährträgerschaft der Gemeinde besteht gemäß § 114 a Abs. 5 GO NRW unabhängig von Bürgschaften.

Darüber hinaus sollen die Bürgschaften für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (AöR) für einen rentierlichen Aufgabenbereich gewährt werden und die Refinanzierung der Kreditinvestitionen über die Abwassergebühren erfolgen.

Es besteht somit nur ein geringes Risiko, aus den Bürgschaften in Anspruch genommen zu werden.

Kommunale Bürgschaften müssen zudem auf ihre beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit überprüft werden, soweit sie den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) erfüllen, also insbesondere wettbewerbsrelevant sind und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigte, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist und somit außerhalb des Wettbewerbs steht.

Die Pflicht zu einem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG besteht daher nicht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) als überörtliche Prüfung wies in ihrem Prüfungsbericht vom Januar/Februar 2005 darauf hin, dass für die

Übernahme von Kreditbürgschaften in allen Fällen Bürgschaftsprovisionen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW vereinbart und regelmäßig geltend gemacht werden sollen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Da die Stadt nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung alle Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Entgelte auszuschöpfen hat, wurde von der GPA NRW empfohlen, Bürgschaftsprovisionen in allen Fällen zu vereinbaren und regelmäßig geltend zu machen.

Als marktüblich sah die GPA eine jährliche Provision von 0,5 % des verbürgten Restkapitals an.

Ein Verzicht auf die Erhebung spezieller Entgelte verstößt gegen § 76 Abs. 2 GO NRW (vgl. S. 4 Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO).

Laut GPA sollte daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall (ggf. jahresbezogen) ein Verzicht auf die Erhebung der Entgelte ausgesprochen werden.

Bei einer Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % der Gesamtkreditsumme von 4,1 Mio. € würde dies eine Einnahme von insgesamt 20.500 € bedeuten.

Unter Berücksichtigung des geltenden Nothaushaltsrechts gemäß § 81 GO NRW und der sich daraus ergebenden angespannten finanziellen Situation würde sich die zusätzliche Einnahme von 20.500 € positiv auswirken und zur Reduzierung des Haushaltsdefizits beitragen.

Der Kommunalaufsicht wurde gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 GO angezeigt, dass dem Rat der Stadt vorgeschlagen wird, die Kommunalbürgschaften für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (AöR) zu übernehmen und eine Bürgschaftsprovision von 0,5 % der Gesamtkreditsumme zu erheben.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	20.500 €
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Es handelt sich um einmalige Einnahmen aus der Bürgschaftsprovision.

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.